



An die
Direktionen aller
berufsbildenden mittleren
und höheren Schulen Wiens
sowie an die Bildungsanstalten
für Elementarpädagogik,
BBI, BIG , BSPA

Präs/4c-1 - Personal BBS

OR Ing. Mag. Alexander Szinovatz
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at
+43 1 525 25 77661
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
400.001/0123-Präs4/2019

Wien, 5. März 2019

Sicherstellung des Lehrerbedarfes für das Schuljahr 2019/20

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Auf der Basis des Erlasses des BMBWF 715/0001-II/11/2019 vom 21. Februar 2019 eingelangt in der Bildungsdirektion für Wien am 22. Februar 2019 werden Richtlinien für die Erstellung der Lehrfächerverteilung für das Schuljahr 2019/20 bekannt gegeben.

Die exakte Zuteilung der Ressourcen erfolgt nach Bekanntgabe durch das BMBWF.

1. Bei der Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung für das Schuljahr 2019/2020 sind folgende Maßnahmen bzw. Bestimmungen zu beachten:

- 1.1. Bei der Gestaltung der Schulorganisation sind die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen einschließlich der dazu ergangenen Erlässe, die Grundsätze der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** sowie die im Zuge der Ressourcenbewirtschaftung formulierten Vorgaben zu beachten und ein effizienter Personaleinsatz sicherzustellen.

Die provisorische Schulorganisation ist bis zum 20. März 2019 in PM-UPIS einzuspielen.

Die provisorische Lehrfächerverteilung ist bis zum 3. April 2019 in PM-UPIS einzuspielen.

- 1.2. In die provisorische Lehrfächerverteilung, die mittels UNTIS erstellt wird, ist unter Beachtung der Rahmenbedingungen zur Realstundenbewirtschaftung folgendes aufzunehmen: die voraussichtlich geführten Klassen bzw. Jahrgänge, alle Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen, sowie die voraussichtlich geführten alternativen Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen. Des Weiteren sind die voraussichtlich in die Lehrverpflichtung einzurechnenden Stunden (z.B. Leitungsfunktionen, Nebenleistungen, Erzieher/innen/leistungen etc.) zu berücksichtigen.

- 1.3. Gesuche um Karenzurlaub, Teilzeit, Lehrpflichtermäßigung sind der Bildungsdirektion für Wien vorzulegen (ISO-Ideal) und werden weiterhin nur durch die Bildungsdirektion für Wien bewilligt.

Bei allen Gesuchen ist jedenfalls von den Direktionen zu prüfen und auf dem Ansuchen zu vermerken, ob die dadurch freiwerdenden Stunden an der jeweiligen Schule abgedeckt werden können.

- 1.4. Bei der Auswahl von Freigegegenständen haben jene Vorrang, die für den Erwerb einer Universitätsberechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998, oder für den Erwerb von Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, erforderlich sind oder den Übertritt in eine andere Schule erleichtern bzw. zur Reifeprüfung führen können.
- 1.5. Vor dem Einsatz von Lehrkräften in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist zu gewährleisten, dass der Pflichtunterricht abgedeckt werden kann.
- 1.6. Für alle Stellen kommen in erster Linie BewerberInnen mit voller Lehrbefähigung in Betracht. Im Dienst stehende LehrerInnen mit Versetzungswunsch haben Vorrang gegenüber NeubewerberInnen bzw. AbsolventInnen des Unterrichtspraktikums. Nicht (voll) lehrbefähigte BewerberInnen können nur dann berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten voll lehrbefähigten BewerberInnen zur Verfügung stehen.
Neuerung durch das Dienstrecht PD (Pädagogischer Dienst): Keine Anstellungsmöglichkeit für LehramtsstudentInnen der neuen Lehramtsstudienordnung in allgemeinbildenden Fächern an BMHS ohne Masterabschluss.
- 1.7. In die Lehrfächerverteilung sind alle LehrerInnen (bzw. deren Unterrichtszeilen) aufzunehmen, durch deren Tätigkeiten das durch rechtliche Vorgaben und standortspezifische Faktoren bestimmte Unterrichts- und Verwaltungspensum abgedeckt wird. Lehrkräfte, die zwar im Personalstand der Schule geführt werden, aber z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes, eines Freijahres, der Ableistung des Präsenzdienstes oder auf Grund einer Dienstzuteilung keinen Dienst an dieser Schule versehen, sind in den Schulstammdaten zu belassen.

III-LehrerInnen und befristete VertragslehrerInnen dürfen in die Lehrfächerverteilung aufgenommen werden. Der Einsatz ist damit aber nicht garantiert, da die Stunden möglicherweise für pragmatische LehrerInnen bzw. VL IL benötigt werden könnten!

Der Umstand, dass LehrerInnen mit Ablauf des 30. Novembers 2019 in den Ruhestand übertreten bzw. versetzt werden, entbindet nicht von der Verpflichtung, diese in die Lehrfächerverteilung einzubeziehen und entsprechend einzusetzen. Auf den Erlass vom 1. März 2012, GZ. 687/002-III/Pers.Controlling/2012 zum Personalmanagement BundeslehrerInnen wird verwiesen. Eine Neuaufnahme von LehrerInnen ist nur dann möglich ist, wenn vorher die Maßnahmen „dauernde MDL von (teil-) beschäftigten LehrerInnen“ und „Mitverwendung von LehrerInnen“ anderer Schulen geprüft worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass seit 1. Jänner 2017 pragmatische LehrerInnen mit Ablauf des Monats in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand übertreten müssen (siehe § 13 BDG). Vertragliche LehrerInnen werden diesbezüglich gleichbehandelt. Bei gewünschter Vertragsverlängerung ist ein Ansuchen durch die Lehrerin/den Lehrer mit beigefügter Begründung seitens der Direktion über den Dienstweg an die Bildungsdirektion für Wien zu stellen.

- 1.8. In die provisorische Lehrfächerverteilung der Privatschulen sind alle SubventionslehrerInnen und alle sonstigen LehrerInnen, die im kommenden Schuljahr im lehrplanmäßigen Unterricht voraussichtlich verwendet werden, sowie allenfalls noch durch neue LehrerInnen zu besetzenden LehrerInnenstellen bzw. auch unbesetzte Wochenstunden, aufzunehmen. Bei konfessionellen Privatschulen sind jene LehrerInnen, die vom Schulerhalter als PrivatlehrerInnen gemäß § 19 Absatz 3 Privatschulgesetz verwendet werden, durch den Zusatz „§ 19 (3)“ zu kennzeichnen.
- 1.9. Zur ordnungsgemäßen Behandlung von Mitverwendungen in der Lehrfächerverteilung ist der entsprechende Eintrag in UNTIS bei der jeweiligen Lehrkraft vorzunehmen.

Mitverwendungen:

Diese sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Mitverwendungen gem. § 210 BDG sind ausschließlich für unterrichtliche Tätigkeiten möglich. Zur ordnungsgemäßen Behandlung von Mitverwendungen in der Lehrfächerverteilung ist der entsprechende Eintrag in Untis und PM-SAP (von der Bildungsdirektion für Wien verwaltet) bei der jeweiligen Lehrkraft vorzunehmen.

Einrechnung gem. § 9 Abs. 3 BLVG

Nicht unterrichtliche Tätigkeiten von BundeslehrerInnen sind als Einrechnung gem. § 9 Abs. 3 BLVG (P93 Einrechnungen in UNTIS) jährlich zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung seitens des BMBWF.

Einzeleinrechnungen gem. § 9 Abs. 3 BLVG im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung werden nicht mehr genehmigt. Es ist daher eine Lehrverpflichtung im Mindestausmaß von 2 Wochenstunden an der Stammschule vorzusehen. Auch Kombinationen aus Einzeleinrechnungen gem. § 9 Abs. 3 BLVG müssen eine Restlehrverpflichtung von 2 Wochenstunden ermöglichen. Auch für Teilbeschäftigte ist ein Mindesteinsatz im Unterricht notwendig.

Der Einsatz von BundeslehrerInnen im Bereich von nichtlehrenden Tätigkeiten an den Pädagogischen Hochschulen fällt ab dem 1. September 2013 nicht mehr unter § 9 Abs. 3 BLVG. Es ist daher keine Genehmigung durch das BMBWF erforderlich und ist daher nicht mehr zu beantragen.

Alleine aus einer derartigen Mitverwendung für nichtlehrende Tätigkeiten an Pädagogischen Hochschulen oder aus einer Kombination von nichtlehrenden Tätigkeiten mit anderen Einrechnungen (alle gesetzlich vorgesehenen Einrechnungen oder Einzeleinrechnungen gem. § 9 Abs. 3 BLVG) dürfen keine dauernden Mehrdienstleistungen gem. § 61 GehG erstehen.

- 1.10 Sollten in der **KMS/NMS/WMS** LehrerInnen innerhalb ihrer Lehrverpflichtung eingesetzt werden (gleichgültig ob voll- oder teilbeschäftigt), ist für eine entsprechende Vertretung Sorge zu tragen. Ein allfälliger Einsatz in der **KMS/NMS/WMS** darf bei teilbeschäftigten VertragslehrerInnen jedenfalls nicht zu einer Erhöhung ihres vertraglichen Stundenausmaßes führen.
- 1.11 **Befristete VertragslehrerInnen (IIL)**, die im **SJ 2018/19** alle **Anstellungserfordernisse erfüllen, müssen mittels** beiliegendem **Formular** um **Weiterverwendung ansuchen**. **VertragslehrerInnen**, die die **Anstellungserfordernisse NICHT erfüllen und dessen/deren Vertrag nicht über das Schuljahr 2018/19 hinaus gültig ist (bei 3 Jahresverträgen)**, **MÜSSEN** sich **online** in der offiziellen Bewerbungsfrist – **27. April 2019 bis 8. Mai 2019** – **bewerben**.

Die **betroffenen LehrerInnen**, „Befristeten-Liste“, sind diesbezüglich **zu informieren**. **Befristete VertragslehrerInnen**, die die **Anstellungserfordernisse erfüllen** und für die **im SJ 2019/20 keine Stunden** mehr zur Verfügung stehen, **MÜSSEN sich** ebenfalls in der **Bewerbungszeit online bewerben**.

1.12 VertragslehrerInnen I L, die die Anstellungserfordernisse nicht erfüllen (gem. Artikel X der 32. VBG-Novelle, BGBl. 350/1982 bzw. gem. Sondervertrag) und denen auch keine Nachsicht fehlender Anstellungserfordernisse erteilt worden ist, sowie VertragslehrerInnen des Entlohnungsschemas II L sind vorbehaltlich der Zustimmung durch die Dienstbehörde in die provisorische Lehrfächerverteilung aufzunehmen.

1.13 Die auszuscheidenden Unterrichtsstunden, das sind Stunden, die

- noch unbesetzt sind (siehe Punkt 1.14 betreffend Mehrdienstleistungen!)
- mit LehrerInnen gem. Art. X besetzt sind, dessen/deren Vertrag nicht über das Schuljahr 2018/19 hinaus gültig ist (z. B. bei 3 Jahresverträgen);
- mit LehrerInnen besetzt sind, die während des Jahres zum Einsatz gekommen sind und sich bisher auf Grund einer Ausschreibung noch nicht beworben haben
- Stunden, die von einem/einer Sondervertragslehrer/in besetzt sind, dessen/deren Vertrag nicht über das Schuljahr 2018/19 hinaus gültig ist (z. B. bei 3-Jahresverträgen)

Diese Stunden sind nur mehr mit dem neuen Modul „Get your teacher“ mittels School Office (Bedarfsmeldung) bis spätestens 25. März 2019 zu melden.

1.14 Dauernde Mehrdienstleistungen sind in die provisorische Lehrfächerverteilung aufzunehmen. Bei der Vergabe von dauernden Mehrdienstleistungen ist darauf zu achten, dass diese Mehrdienstleistungen aus personellen und pädagogischen Gründen vertretbar sind. Mehrdienstleistungen sind auf alle in Frage kommenden LehrerInnen in etwa gleichmäßig aufzuteilen.

Das Ausmaß der Mehrdienstleistungen der in gehobenen Funktionen Verwendeten darf grundsätzlich nicht höher sein als das der LehrerInnen derselben Schule in denselben Fächern.

Mehrdienstleistungen dürfen das unbedingt erforderliche Ausmaß zur Aufrechterhaltung des Unterrichts nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 8 Mutterschutzgesetz 1979 verwiesen, nach dem werdende und stillende Mütter zu keinen Mehrdienstleistungen herangezogen werden dürfen. Ebenso ist für ErzieherInnen gem. § 6 kein Nachtdienst erlaubt.

1.15 Die Lehrkräfte sind grundsätzlich nur in jenen Unterrichtsgegenständen einzusetzen, für die sie voll lehrbefähigt sind. Sollten wichtige dienstliche Gründe vorliegen sie auch in Unterrichtsgegenständen zu verwenden für die sie keine Lehrerbefähigung aufweisen, ist dies gemäß § 212 Abs. 2 BDG 1979 (analog im Bereich des VBG) zulässig; für das PD-Schema siehe § 41 Abs. 2 in der ab 1. September 2015 geltenden Fassung.

1.16 **Genehmigungspflichtig** sind:

- **voraussichtliche Herabsetzungen der Lehrverpflichtung/ Teilzeitbeschäftigungen** gemäß den §§ 50a und 50b BDG 1979, § 20 VBG, § 15h MSchG und § 8 VKG (**Achtung:** Für pragmatische LehrerInnen gilt bei § 50a BDG ein Höchstausmaß von 10 Jahren, danach bleibt das zuletzt festgelegte

Ausmaß. Für VertragslehrerInnen gilt bei § 20 VBG i. V. mit § 50a BDG ein Höchstausmaß von 5 Jahren.

- **voraussichtliche Lehrpflichtermäßigungen** gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 bis 3 BLVG
- **voraussichtliche Einrechnungen von Nebenleistungen gemäß § 9 BLVG** (diese Einrechnungen gem. § 9 Abs. 3 - P93 Einrechnungen in **UNTIS** - sind in jedem Fall jährlich zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung seitens des BMBWF. Hierfür ist ein eigenes Formular der pädagogischen Abteilung zu verwenden.) Ohne eine derartige Genehmigung ist eine Inanspruchnahme einer Einrechnung gem. § 9 (3) nicht zulässig.
- **voraussichtliche Dienstfreistellungen** gemäß § 78a BDG 1979 oder § 29g VBG (Gemeindemandatare)
- **voraussichtliche Dienstfreistellungen** gemäß § 78c BDG 1979 oder § 29j VBG (Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung)
- **voraussichtliche Fälle des Verbrauchs gutgeschriebener Werteinheiten („Zeitkonto“ gemäß § 61 Abs. 16 Gehaltsgesetz)**

Diese oben genannten Punkte sind bei der Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung bereits zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung in der Lehrfächerverteilung ersetzt aber nicht eine erforderliche dienstrechtliche Genehmigung.

1.17 Die Lehrfächerverteilung ist gemäß § 9 des SchUG vom Direktor/von der Direktorin zu erstellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz, ist nach Erstellung der Lehrfächerverteilung durch den Direktor/der Direktorin mit dem Dienststellenausschuss „das Einvernehmen herzustellen“. Daher ist die Lehrfächerverteilung samt allen Beilagen dem Dienststellenausschuss unbedingt innerhalb einer zumutbaren Frist zur Einsicht zu übermitteln.

Es wird daher besonders empfohlen, die PV so zeitgerecht in die Beratungen zur provisorischen Lehrfächerverteilung einzubinden, dass der DA nicht auf der 14-tägigen Beratungsfrist bestehen muss.

Die provisorische Lehrfächerverteilung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Dienststellenausschusses abzuzeichnen.

1.18 **Die von den Direktionen vorgelegten provisorischen Lehrfächerverteilungen werden unter Beachtung aller rechtlichen, pädagogischen und administrativen Belange und im Zusammenhang mit den geltenden Vorschriften zur Ressourcenbewirtschaftung von der Dienstbehörde überprüft, gegebenenfalls abgeändert und genehmigt.**

1.19 Die provisorische Lehrfächerverteilung für das Schuljahr 2019/20 ist in UNTIS (als GPN-Datei an ursula.prechelmacher@bildung-wien.gv.at und an die zuständige Schulqualitätsmanagerin/den zuständigen Schulqualitätsmanager mindestens 3 Tage vor der Besprechung zu übersenden) und auch in Papierform zu erstellen, sowie für die Besprechung in der Bildungsdirektion für Wien in 2-facher Ausfertigung mitzubringen.

1.20 Die definitive Lehrfächerverteilung darf gegenüber der provisorischen Lehrfächerverteilung nur mit Zustimmung der Bildungsdirektion für Wien geändert werden. Nach Änderungen, die eine Auswirkung auf die LehrerInnenbeschäftigung haben, ist der DA gemäß § 9 Abs. 2

PVG zu befassen und die geänderte GPN-Datei der Abteilung für Präs/4c-1-Personal BBS zu übermitteln.

1.21 Jene Lehrfächerverteilung, die die Grundlage für den Stundenplan der 2. Schulwoche ist, ist am **Montag, dem 9. September 2019** per E-Mail an ursula.prechelmacher@bildung-wien.gv.at zu übermitteln. Der Termin für die Übertragung der Lehrfächerverteilung in PM-UPIS als definitive Variante Dxx wird gesondert bekannt gegeben.

1.22 Auf das bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 i. d. g. F. wird ausdrücklich verwiesen.

2. Realstundenplanung für das Schuljahr 2019/20 (wird gesondert übermittelt)

3. Berichtsmuster

3.1 Die Personalbedarfsmeldungen sind bis spätestens **25. März 2019** mittels School Office zu melden.

3.2 Folgende **Berichtsmuster** sind **per Mail** an die jeweilige Sachbearbeiterin dagmar.muellner@bildung-wien.gv.at bzw. ursula.prechelmacher@bildung-wien.gv.at bis **15. März 2019** zu übermitteln:

- Berichtsmuster laufende Schulorganisation (Klassen, SchülerInnenanzahl, Realstunden inkl. separatem Ausweis von Freigegegenständen und allen Klassen mit Teilungen)
- Berichtsmuster KMS/NMS/WMS (LehrerInnen, die im Schulversuch KMS/NMS/WMS eingesetzt werden)
- Berichtsmuster NE (Übersicht über die im kommenden Schuljahr nicht oder nicht mehr zum Einsatz kommenden LehrerInnen z. B. wegen Karenzurlaubes, Präsenzdienstes oder Ruhestandsversetzung)
- Berichtsmuster „Mentoring“
- Berichtsmuster Beilage M – WE-Einsatz zur Integration von behinderten SchülerInnen gem. § 39 Abs. 3 SchOG

4. **sonstige Nachweise:** Studienerfolgsnachweise sind zur Besprechung mitzunehmen

5. Verpflichtende Eintragungen in UNTIS (wird gesondert übermittelt)

6. Weiterhin gilt bei:

- **NeulehrerInnen/Wiedereintritte:**
Lehrtätigkeitsausweise von NeulehrerInnen bzw. Wiedereintritte im Schuljahr 2019/20 müssen sofort übermittelt werden, um die rechtzeitige Bezugsanweisung bzw. die Anmeldung bei der Wiener Gebietskrankenkasse/BVA sicherzustellen.
- **Dienstantritt nach Karenzurlaub:**
Es ist umgehend ein Lehrtätigkeitsausweis mit dem Beschäftigungsmaß erforderlich (Anmeldung Sozialversicherung)
- **bereits im Dienst befindlichen II L-LehrerInnen:**
Die Direktionen werden ersucht, diese Personen darauf hinzuweisen, dass die Gehälter nicht mit Ende August eingestellt werden, sondern vorerst mit den gleichen Werten des letzten Schuljahres auch im September weiterbezahlt werden. Dadurch kann es zu

Übergewüssen kommen, wenn das neue Stundenausmaß geringer ist als das des vergangenen Schuljahres.

- **bereits im Dienst befindlichen teilbeschäftigten VertragslehrerInnen und teilbeschäftigten pragmatisierten LehrerInnen:**
Auch hier werden die Bezüge mit den gleichen Werten des Vorjahres weiterbezahlt. **Übergewüsse** sind daher auch in diesen Fällen möglich.
- **LehrerInnen mit befristeten Verträgen, die im September nicht mehr am Schulstandort eingesetzt werden:**
In diesen Fällen ist **unbedingt unverzüglich die Abteilung Präs/4d-Bund zu informieren**. Hinweis: In den Zahlungskontrolllisten, die monatlich den Direktionen zur Verfügung gestellt werden, sind jene Personen ersichtlich, die in Bezugsvorschreibung stehen. Bei der Dienstbeendigung einer Lehrerin/eines Lehrers ist eine Dienstbeendigungsmeldung an die Bildungsdirektion für Wien zu übermitteln.
- **Änderung des Beschäftigungsausmaßes:**
Oberste Priorität haben die Bezugsanweisungen jener Personen, die neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden. Damit **kann** es bei den bereits im Dienst befindlichen LehrerInnen, bei denen es zu Änderungen des Beschäftigungsausmaßes mit Beginn des neuen Schuljahres kommt, zu einer Verzögerung bei der Anpassung der Bezüge kommen.
Jedenfalls ist es notwendig, die Änderung des Beschäftigungsausmaßes zeitgerecht so zu melden, dass die Bezugsänderungen mit den vorhandenen Personalressourcen durchgeführt werden können.

7. **Sonstige Termine:**

- **Ansuchen um Versetzungen/Dienstzuteilungen/Mitverwendungen** sind **ehestens** der Bildungsdirektion für Wien zu übermitteln.
- Die **Freischaltung sämtlicher BewerberInnen** in „Get your teacher“ durch die Bildungsdirektion für Wien ist für den **21. Mai 2019** geplant.
- Bis **spätestens 07. Juni 2019** sind die **Reihungen der BewerberInnen seitens der Direktionen** in der Software „Get your teacher“ **durchzuführen**.
- **Der Termin für das Ende der Abschlussklassen für den Kalender in UNTIS wird gesondert bekannt gegeben.**

Für den Bildungsdirektor:
OR Ing. Mag. Alexander Szinovatz
Leiter der Abteilung Präs/4 – Personal

Beilagen

Elektronisch gefertigt

